

# KUNDMACHUNG

## Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Wiesenweg – Rantner Anton

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 29.12.2020 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

### Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Planungsbereich einer Teilfläche der Gp. 497/1:

1. Aufhebung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und eines Erholungsraumes (FE) im Bereich einer rund 200 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp. 497/1.
2. Zuordnung des rund 200 m<sup>2</sup> umfassenden Planungsgebietes zum baulichen Entwicklungsbereich W 09, für welchen folgende Festlegungen verankert sind:
  - Vorwiegend Wohnnutzung
  - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
  - Dichtezone 1: niedrige Dichte, gebietsbezogene BMD höchst 1,5
3. Anpassung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.03.2021, Zahl RoBau-2-351/9/80-2021, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.



Der Bürgermeister der  
Gemeinde Seefeld in Tirol

angeschlagen am: 13.04.2021  
abgenommen am: 28.04.2021